

Transport von Gefahrgütern in kleinen Mengen



Gefährdungen

• Aus einem Gefahrstoff kann beim Transport Gefahrgut werden. Beim Transport von Gefahrgütern besteht die Gefahr, dass diese bei unsachgemäßem Transport freigesetzt werden. Hierdurch kann es zu Bränden, Verpuffungen und Explosionen kommen.

Allgemeines

• Gefahrgüter werden in den Gefahrgutvorschriften in die Klassen 1 – 9 eingeteilt. Die in der Bauwirtschaft am häufigsten beförderten Gefahrgüter sind in der Tabelle 1 aufgeführt.

• Für die Beförderung gefährlicher Güter bestehen zwar umfangreiche und teilweise komplizierte Vorschriften – sofern jedoch nur kleine Mengen befördert werden, können erleichternde „Freistellungsregelungen“ in Anspruch genommen werden. Die für die Betriebe der Bauwirtschaft wichtigste Regelung ist die Kleinmengenregelung.

Schutzmaßnahmen

• Die Kleinmengenregelung (1.000-Punkte-Regel) darf angewandt werden, wenn bei der Beförderung eines einzelnen Stoffes/Produkts die in der Tabelle 1 angegebene Höchstmenge nicht überschritten wird. Wenn unterschiedliche Gefahrgüter zusammen auf einem Fahrzeug befördert werden, so muss die transportierte Menge mit dem zugehörigen Faktor multipliziert werden. Die berechnete Summe darf dabei „1.000 Punkte“ nicht überschreiten.

• Grundlage für die Ermittlung der „Punkte“ ist:

- für feste Stoffe, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase: die Nettomasse in kg,
- für verdichtete Gase: der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes in Liter,
- für Gegenstände: die Bruttomasse in kg (für Gegenstände der Klasse 1, die Nettomasse des explosiven Stoffes in kg),
- für flüssige Stoffe: der tatsächliche Inhalt (Füllung) in Liter.

• Beispiel:

Dachisolierer transportieren mit einem Klein-LKW sechs 11-kg-Flaschen Propan (Klasse 2, UN 1965), 120 l Voranstrich (Klasse 3, UN 1263) und Werkzeuge.

6 Stück 11-kg-Flaschen =
ca. 66 kg x 3 = 198
120 kg Voranstrich =
ca. 120 l x 3 = 360

Summe = 558 < 1.000 Punkte,
also Kleinmengenbeförderung
zulässig!

• Beispiel:

Rohrleitungsbauer transportieren auf der Ladefläche eines Doppelkabinen-Transporters

40 l Sauerstoff (Klasse 2,
UN 1072) x 1 = 40
8 kg Acetylen (Klasse 2,
UN 1001) x 3 = 24
33 kg Propan (Klasse 2,
UN 1965) x 3 = 99
180 l Diesel (Klasse 3, UN 1202)
x 1 = 180

Summe = 343 < 1.000 Punkte,
also Kleinmengenbeförderung
zulässig!

• Für die Kleinmengenbeförderung gelten u. a. folgende Anforderungen:

- Der Fahrer ist im Umgang mit Gefahrgut unterwiesen,
- Ladungssicherung, sichere Verstaueung (z. B. Verzurren),



- Verbot von offenem Licht, Rauchverbot in der Nähe der Versandstücke sowie bei Ladearbeiten,
- Meldepflicht bei Unfällen oder Zwischenfällen (Tel. 110/112),
- Gefahrzettel und UN-Nummern auf jedem Versandstück.
- Die Verpackungen müssen bauartgeprüft und gekennzeichnet sein.
- Die Verpackungen müssen bauartgeprüft und gekennzeichnet sein. Bei Ottokraftstoff „UN 1202“ und Diesellokstoff „UN 1203“ sowie mit folgenden Gefahrzetteln:



- Bei Verpackungen mit mehr als 450 l sind alle Kennzeichnungen auf der gegenüberliegenden Seite zu wiederholen.
- bei Beförderung von Gasen der Klasse 2 in geschlossenen Fahrzeugen (möglichst vermeiden) ist für eine ausreichend große, ständig offene Be- und Entlüftung zu sorgen.
- Mitführen eines Feuerlöschers der Brandklassen ABC (z. B. 2 kg Pulver); Prüffrist mindestens alle 2 Jahre.

Tabelle 1: Höchstmengen und Faktoren für Kleinmengentransporte

Zur Ermittlung der richtigen Faktoren werden die UN-Nummer und die Verpackungsgruppe des Gefahrgutes benötigt. Diese Angaben können z. B. dem Abschnitt 14 des Sicherheitsdatenblattes entnommen werden.

Stoffe/Zubereitungen			Höchstmengen Faktoren				Gefahr- zettel
Klasse	UN- Nr.	Bezeichnung (gegebenenfalls mit Angabe der Verpackungsgruppe)	20 50	333 3	1.000 1	unbe- grenzt	
1 Explosive Stoffe (z. B. Sprengstoffe, Munition)	0014	Patronen für Werkzeuge, ohne Geschoss				●	
	0030	Sprengkapsel elektrisch (Zünder)	●				
	0065	Sprengschnur	●				
	0323	Kartuschen für technische Zwecke				●	
2 Gase (z. B. Flüssiggas, Acetylen, Sauer- stoff, Spraydosen)	1001	Acetylen, gelöst		●			
	1072	Sauerstoff verdichtet			●		
	1965	Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, N.A.G. Gemisch C (Propan),		●			
	1950	Druckgaspackungen (Treibgas z. B. Kohlendioxid)			●		
	1950	Druckgaspackungen (feuergefährlich)		●			
3 Entzündbare flüssige Stoffe (z. B. Benzin, Diesel, brennbare Lacke)	1133	Klebstoff (Verpackungsgruppe II)		●			
	1133	Klebstoff (Verpackungsgruppe III)			●		
	1202	Dieseldieselkraftstoff			●		
	1203	Benzin		●			
	1263	Farbe (Verpackungsgruppe II)		●			
	1263	Farbe (Verpackungsgruppe III)			●		
4.1 Entzündbare feste Stoffe	1306	Holzschutzmittel			●		
	3175	Feste Stoffe, die entzündliche flüssige Stoffe enthalten, N.A.G. (lösemittelhaltige Putzlappen)		●			
5.2 Organische Peroxide (z. B. Härter für Styrol)	3106	Organisches Peroxid Typ D, fest		●			
6.1 Giftige Stoffe (Schädlings- bekämpfungsmittel)	2810	Giftiger organischer flüssiger Stoff, N.A.G.		●			
	2902	Pestizid, flüssig, giftig, N.A.G.		●			
	2927	Giftiger organischer flüssiger Stoff, ätzend, N.A.G.		●			
	3287	Giftiger anorganischer flüssiger Stoff, N.A.G.		●			
8 Ätzende Stoffe (z. B. saure oder alkalische Reiniger, Epoxidharzhärter)	1760	Ätzender flüssiger Stoff, N.A.G. (Verp.-Gruppe II)		●			
	1760	Ätzender flüssiger Stoff, N.A.G. (Verp.-Gruppe III)			●		
	1824	Natriumhydroxidlösung (Verpackungsgruppe II)		●			
	1824	Natriumhydroxidlösung (Verpackungsgruppe III)			●		
	2289	Isophorondiamin			●		
9 Verschiedene Stoffe (z. B. umweltge- fährdende Stoffe, Lithiumbatterien)	3077	Umweltgefährdender Stoff fest, N.A.G.			●		
	3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, N.A.G.			●		
	3480	Lithium-Ionen-Batterien		●			
	3481	Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen		●			

- Versandstücke nicht öffnen.
- Empfohlen wird das Mitführen eines Frachtbriefes oder einer Berechnung, aus dem die Menge der Gefahrgüter und die berechnete Punktzahl hervorgehen.
- Weitere Freistellungsregelungen können unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden; dies sind u. a.:
 - Kleinmengenregelung im Rahmen der Haupttätigkeit,
 - Kleinmengenbeförderungen in begrenzten Mengen.
 - Bei Überschreitung der „1.000 Punkte“ gelten alle anzuwendenden Gefahrgutbeförderungsvorschriften.

Weitere Informationen:

Straßenverkehrsordnung (StVO)
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV)
Gefahrgutmodul des Programms WINGISonline